

nicht amtliche Abschrift der  
**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren**  
**(Feuerwehrverordnung — FwVO —)**  
v. 30. April 2010 (Nds. GVBl. 06. Mai 2010, S. 185)  
einschließlich der Berichtigung v. 02. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 284) und  
der Änderung der §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 durch Verordnung  
vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrand-SchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), und des § 115 Abs. 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

E r s t e r T e i l

Mindeststärke, Gliederung und Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren

- § 1 Aufbau
- § 2 Taktische Einheiten
- § 3 Mindeststärke
- § 4 Mindestausrüstung
- § 5 Sonderregelung in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr
- § 6 Befreiungen

Z w e i t e r T e i l

Eintritt in den Dienst, Verleihung von Dienstgraden und Übertragung bestimmter Funktionen  
bei den Freiwilligen Feuerwehren

- § 7 Eintritt in den Dienst
- § 8 Verleihung von Dienstgraden, Übertragung bestimmter Funktionen
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Dienstgrade bei Wechsel der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Unzulässigkeit von Dienstgraden
- § 12 Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen
- § 13 Ausnahmen

D r i t t e r T e i l

Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsbezeichnungen  
und persönliche Ausrüstung

E r s t e r A b s c h n i t t

Freiwillige Feuerwehren

- § 14 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung
- § 15 Abzeichen

Z w e i t e r A b s c h n i t t

Berufsfeuerwehren

- § 16 Dienstgradabzeichen für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte im Feuerwehrdienst

V i e r t e r T e i l

Schlussvorschriften

- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Erster Teil  
**Gliederung, Mindeststärke und Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren**

§ 1  
Aufbau

(1) Die Ortsfeuerwehren (§ 10 Abs. 2 NBrandSchG) gliedern sich in

1. Grundausstattungsfeuerwehren,
2. Stützpunktfeuerwehren und
3. Schwerpunktfeuerwehren.

(2) <sup>1</sup>In einer Gemeinde mit bis zu zehn Ortsfeuerwehren sind zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes mindestens zwei Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehren einzurichten. <sup>2</sup>Bei mehr als zehn Ortsfeuerwehren soll von jeweils fünf Ortsfeuerwehren eine als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet werden.

(3) <sup>1</sup>In einer Gemeinde mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes mindestens eine Schwerpunktfeuerwehr eingerichtet werden. <sup>2</sup>Eingerichtete Schwerpunktfeuerwehren sind auf die Zahl der nach Absatz 2 erforderlichen Stützpunktfeuerwehren anzurechnen.

(4) Ist die Freiwillige Feuerwehr in einer Gemeinde nicht in Ortsfeuerwehren untergliedert, so ist sie mindestens als Stützpunktfeuerwehr einzurichten; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2  
Taktische Einheiten

(1) <sup>1</sup>Die Ortsfeuerwehr sowie eine nicht in Ortsfeuerwehren untergliederte Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in taktische Einheiten. <sup>2</sup>Dies sind der Selbständige Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug. <sup>3</sup>Die Gruppe ist die taktische Grundeinheit der Feuerwehr.

(2) Die taktischen Einheiten sind wie folgt zu besetzen:

1. Selbständiger Trupp: 1 Truppführerin oder Truppführer und weitere 2 Feuerwehrmitglieder;
2. Staffel: 1 Staffelführerin oder Staffelführer und weitere 5 Feuerwehrmitglieder;
3. Gruppe: 1 Gruppenführerin oder Gruppenführer und weitere 8 Feuerwehrmitglieder;
4. Zug: 1 Zugführerin oder Zugführer und weitere 21 Feuerwehrmitglieder.

(3) Für die Wahrnehmung der einzelnen Funktionen in den taktischen Einheiten sind die nachfolgend benannten Qualifikationen erforderlich:

Taktische Einheit	Funktion	Qualifikation
Selbständiger Trupp	1 Truppführerin oder Truppführer	Gruppenführer
	1 Maschinistin oder Maschinist	Truppmann
	1 Feuerwehrmitglied	Truppmann
Staffel	1 Staffelführerin oder Staffelführer	Gruppenführer

Taktische Einheit	Funktion	Qualifikation
Gruppe	1 Maschinstin oder Maschinist	Truppmann
	2 Truppführerinnen oder Truppführer von Angriffs- und Wassertrupp	Truppführer
	2 übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann
	1 Gruppenführerin oder Gruppenführer	Gruppenführer
	1 Maschinstin oder Maschinist	Truppmann
Zug	1 Melderin oder Melder	Truppführer
	3 Truppführerinnen oder Truppführer von Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp	Truppführer
	3 übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann
	1 Zugführerin oder Zugführer	Zugführer
	1 Führungsassistentin oder Führungsassistent	Gruppenführer
Teileinheiten	1 Melderin oder Melder	Truppführer
	1 Fahrerin oder Fahrer	Truppmann
	2 Gruppen (Variante 1)	
	1 Gruppe + 1 Staffel + 1 Selbständiger Trupp (Variante 2)	
oder	1 Gruppe + 3 Selbständige Trupps (Variante 3).	
oder		

### § 3 Mindeststärke

(1) Für die Mindeststärke einer Ortsfeuerwehr sind die taktischen Einheiten nach § 2 Abs. 2 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen; sie beträgt bei der

1. Grundausrüstungsfeuerwehr:  
eine Gruppe,
2. Stützpunktfeuerwehr:  
a) eine Gruppe und ein Selbständiger Trupp oder  
b) zwei Staffeln,
3. Schwerpunktfeuerwehr:  
ein Zug.

(2) <sup>1</sup>Die personelle Mindeststärke einer Ortsfeuerwehr umfasst

1. die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister,
2. die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
3. die Anzahl der Funktionen der zu berücksichtigenden taktischen Einheiten gemäß Absatz 1 und
4. eine Personalreserve von mindestens 100 vom Hundert, bezogen auf die zu besetzenden Funktionen.

<sup>2</sup>Sie soll dauerhaft nicht weniger als 90 vom Hundert der nach Satz 1 bestimmten Mindeststärke betragen.

(3) <sup>1</sup>Sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einer Ortsfeuerwehr zusätzliche taktische Einheiten zur Abwehr besonderer Gefahren, insbesondere zusätzliche Löscheinheiten, Einheiten für die Bedienung von Spezialgeräten (z. B. Sonderlöscheinrichtungen, ABC-Abwehr, Wasserrettung), aufzustellen, so sind sie in taktische Einheiten nach § 2 Abs. 1 zu gliedern. <sup>2</sup>Für diese ist eine Personalreserve von 100 vom Hundert, bezogen auf die zu besetzenden Funktionen, vorzusehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Gemeinde, deren Freiwillige Feuerwehr nicht in Ortsfeuerwehren untergliedert ist.

#### § 4 Mindestausrüstung

(1) Die Typisierung und Mindestausstattung der Feuerwehrfahrzeuge gemäß den Absätzen 2 bis 5 richtet sich nach der **Anlage 1**.

(2) Die Mindestausrüstung einer Grundausstattungsfeuerwehr umfasst ein Löschfahrzeug mit Staffelbesetzung (Typ 2.2.1).

(3) <sup>1</sup>Die Mindestausrüstung einer Stützpunktfeuerwehr umfasst

1. ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesetzung (Typ 2.3.1) und
2. ein Feuerwehrfahrzeug mit Truppbesetzung als
  - a) Löschfahrzeug (Typ 2.1.1),
  - b) Hubrettungsfahrzeug (Typ 3),
  - c) Rüstwagen (Typ 4),
  - d) Gerätewagen (Typ 5.1 oder 5.2) oder
  - e) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter (Typ 6)oder
3. zwei Löschfahrzeuge mit Staffelbesetzung (Typ 2.2.2).

<sup>2</sup>Wird ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesetzung (Typ 2.3.1) zusammen mit einem Löschfahrzeug mit Truppbesetzung (Typ 2.1.1) vorgehalten, so kann bei dem Löschfahrzeug mit Gruppenbesetzung (Typ 2.3.1) auf die Ausrüstung mit einem Löschwasserbehälter verzichtet werden. <sup>3</sup>Werden zwei Löschfahrzeuge mit Staffelbesetzung (Typ 2.2.2) vorgehalten, so kann bei einem der Fahrzeuge auf die Ausrüstung mit einem Löschwasserbehälter verzichtet werden, wenn die sich daraus ergebende Zuladungsmöglichkeit für Geräte zur technischen Hilfeleistung (hydraulisches Rettungsgerät) oder andere Sonderausrüstung genutzt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr umfasst ein Einsatzleitfahrzeug (Typ 1) sowie abhängig davon, welche Teileinheiten den Zug nach § 2 Abs. 3 (Varianten 1 bis 3) bilden, folgende Feuerwehrfahrzeuge:

1. Variante 1: zwei Löschfahrzeuge mit Gruppenbesetzung (Typ 2.3.2),
2. Variante 2:
  - a) ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesetzung (Typ 2.3.2),
  - b) ein Feuerwehrfahrzeug mit Staffelbesetzung als:
    - aa) Löschfahrzeug (Typ 2.2.3) oder
    - bb) Gerätewagen (Typ 5.3)

und

- c) ein Feuerwehrfahrzeug mit Truppbesatzung als:
  - aa) Hubrettungsfahrzeug (Typ 3),
  - bb) Rüstwagen (Typ 4),
  - cc) Gerätewagen (Typ 5.1 oder 5.2) oder
  - dd) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter (Typ 6)

oder

3. Variante 3:

- a) ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung (Typ 2.3.2)  
und
- b) eine Kombination von drei Feuerwehrfahrzeugen mit Truppbesatzung als
  - aa) Löschfahrzeug (Typ 2.1.2),
  - bb) Hubrettungsfahrzeug (Typ 3),
  - cc) Rüstwagen (Typ 4),
  - dd) Gerätewagen (Typ 5.1 oder 5.2) oder
  - ee) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter (Typ 6).

<sup>2</sup>Als feuerwehrtechnische Beladung ist außerdem mindestens ein Gerätesatz zur Durchführung der technischen Hilfeleistung vorzuhalten.

(5) In Gemeinden ohne Schwerpunktfeuerwehr können zur Unterstützung der Einsatzleitung außerdem ein Einsatzleitfahrzeug (Typ 1) vorhalten.

(6) Die Absätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend für eine Gemeinde, deren Freiwillige Feuerwehr nicht in Ortsfeuerwehren untergliedert ist.

## § 5

### Sonderregelung in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 und des § 4 gelten nicht für die Freiwillige Feuerwehr in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr.

## § 6

### Befreiungen

(1) Von den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 3 und 4 ist auf Antrag zu befreien, wenn durch einen Brandschutzbedarfsplan oder ein vergleichbares Konzept nachgewiesen wird, dass die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne Einhaltung dieser Vorschriften sichergestellt ist.

(2) Befreiungen erteilt für die kreisfreien Städte die örtlich zuständige Polizeidirektion, im Übrigen der Landkreis.

## Zweiter Teil

### **Eintritt in den Dienst, Verleihung von Dienstgraden und Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren**

## § 7

**Amtliche Abkürzung:** FwVO**Fassung vom:** 30.04.2010**Gültig ab:** 07.05.2010**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 21090

**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren  
(Feuerwehrverordnung - FwVO -)  
Vom 30. April 2010**

**Anlage 1**

(zu § 4 Abs. 1)

**Typisierung und Mindestausstattung der Feuerwehrfahrzeuge**

Typ	Art und Zweck des Feuerwehrfahrzeugs	Mindestausstattung
1	Einsatzleitfahrzeug	
	als Führungsfahrzeug der Einsatzleitung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahmemöglichkeit für einen erweiterten Selbständigen Trupp,</li> <li>2. zwei Kommunikationsarbeitsplätze,</li> <li>3. zwei fest eingebaute Funkgeräte für Verbindungen mit der Leitstelle und ein fest eingebautes Funkgerät für den Einsatzstellenfunk,</li> <li>4. ein Handfunkgerät für den Einsatzstellenfunk und</li> <li>5. eine Außenlautsprecheranlage;</li> </ol>
2	Löschfahrzeug	
2.1	mit Truppbesatzung	
2.1.1	zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp,</li> <li>2. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,</li> <li>3. Löschwasserbehälter mit 1 800 l Inhalt,</li> <li>4. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe,</li> <li>5. zwei umluftunabhängige Atemschutzgeräte,</li> </ol>

6. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und
  7. Sonderlöschmittel;
- 2.1.2 zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr
1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp,
  2. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 2 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,
  3. Löschwasserbehälter mit 4 000 l Inhalt,
  4. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe,
  5. zwei umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
  6. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m,
  7. Sonderlöschmittel und
  8. Dachmonitor;
- 2.2 mit Staffelbesetzung
- 2.2.1 zur Menschenrettung und Brandbekämpfung
1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel,
  2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe,
  3. Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,
  4. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte und
  5. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m;
- 2.2.2 zur Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie zur Durchführung eines Schnellangriffs
1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel,
  2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe,
  3. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,
  4. Löschwasserbehälter mit 600 l Inhalt,
  5. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe,
  6. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,

7. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und

8. Sonderlöschmittel;

wird auf den Löschwasserbehälter verzichtet, so kann die sich ergebende Gewichtsreserve z. B. für Geräte der technischen Hilfeleistung (hydraulisches Rettungsgerät) verwendet werden;

2.2.3 zur Menschenrettung und Brandbekämpfung, zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr

1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel,

2. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 2 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,

3. Löschwasserbehälter mit 2 500 l Inhalt,

4. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe,

5. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,

6. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und

7. Sonderlöschmittel;

2.3 mit Gruppenbesatzung

2.3.1 zur Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie zur Durchführung eines Schnellangriffs

1. Aufnahmemöglichkeit für eine Gruppe,

2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe,

3. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,

4. Löschwasserbehälter mit 600 l Inhalt,

5. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe,

6. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,

7. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und

8. Sonderlöschmittel;

wird auf den Löschwasserbehälter verzichtet, so kann die sich ergebende Gewichtsreserve z. B. für Geräte der



technischen Hilfeleistung (hydraulisches Rettungsgerät) verwendet werden;

2.3.2 zur Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie zur Durchführung eines Schnellangriffs

1. Aufnahmemöglichkeit für eine Gruppe,
2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe,
3. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 2 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,
4. Löschwasserbehälter mit 1 600 l Inhalt,
5. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe,
6. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
7. eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Rettungshöhe von 7 m,
8. eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Rettungshöhe von 12 m und
9. Sonderlöschmittel;

3 Hubrettungsfahrzeug

zur Durchführung der Rettung von Menschen aus Höhen und Tiefen sowie sonstigen Notlagen oder zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges

1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp
2. Rettungshöhe von 12, 18 oder 23 m  
(Rettungshöhe ist abhängig vom Einsatzgebiet);

4 Rüstwagen

zur Durchführung technischer Hilfeleistungen größeren Umfangs

1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp,
2. Geländefähigkeit (Kategorie 2 nach DIN EN 1846-1)
3. eingebaute maschinelle Zugeinrichtung, Nennzugkraft 50 kN,
4. angebauter Lichtmast und
5. vom Fahrzeugmotor angetriebener, eingebauter Stromerzeuger, 22 kVA;

5 Gerätewagen

5.1 zum Einsatz bei Schadensfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern

1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp,

2. sechs Chemikalienschutzanzüge,
  3. acht leichte Chemikalienschutzanzüge,
  4. sechs umluftunabhängige Atemschutzgeräte,
  5. je ein Fasspumpwerk aus nicht rostendem Stahl oder Polypropylen (PP) einschließlich Motor,
  6. eine Gefahrgutumfüllpumpe GUP 3-1,5,
  7. diverse Auffangbehälter, Gesamtinhalt 5 000 l,
  8. Messgerätesatz einschließlich Probeentnahmegerätesatz und
  9. Reinigungsset;
- 5.2 für logistische Aufgaben kleineren Umfangs
1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp,
  2. Nutzlast mindestens 2 000 kg,
  3. Ladefläche für mindestens sechs Rollcontainer, Gitterboxen oder Europaletten,
  4. Ladebordwand Nutzlast mindestens 750 kg,
  5. Zusatzbeladung für z. B. Ölschadensbekämpfung, Nachschub bei Großeinsätzen, besondere Geräte für die spezielle technische Hilfeleistung oder
  6. Zusatzbeladung mit Ausrüstungsmodul „Gefahrgut“ nach DIN 14555-22;
- 5.3 zum Transport von Ausrüstungen und sonstigen Materialien - insbesondere auch bei Hochwasser und Großschadenslagen/-ereignissen - oder als Schlauchwagen
1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel,
  2. Nutzlast mindestens 4 000 kg,
  3. Ladefläche für mindestens acht Rollcontainer, Gitterboxen oder Europaletten,
  4. Ladebordwand Nutzlast 1 500 kg,
  5. Geländefähigkeit (Kategorie 2 nach DIN EN 1846-1),
  6. Zusatzbeladung
    - a) für z. B. Waldbrandbekämpfung, Ölschadensbekämpfung, Nachschub bei Großeinsätzen, besondere Geräte für spezielle technische Hilfeleistungen oder

- b) mit Ausrüstungsmodul „Gefahrgut“ nach DIN 14555-22 oder
- c) mit Ausrüstungsmodul „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22

und

- 7. bei Verwendung als Schlauchwagen  
Kameraüberwachung im Fahrerhaus für den rückwärtigen Bereich;

- 6 Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter

zum Transport von Abrollbehältern

Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp (Abrollbehälter können auch die Merkmale der Fahrzeuggruppen der Typen 4 und 5 erfüllen).

© juris GmbH